



Vorschriften zum privaten Gestaltungsplan Technopark

Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 1991¹
mit Änderung vom 7. Juni 1995

Art. 1 Geltungsbereich und Bestandteile

Für den Bereich des Technoparks wird ein privater Gestaltungsplan im Sinne von § 86 Abs. 2 PBG erlassen. Er schafft die Voraussetzungen für die Einrichtung von interdisziplinären Nutzungen, die insgesamt auf die Produktion und Entwicklung industrieller Güter und auf die industrielle resp. industriennahe Forschung ausgerichtet sind.

Der Gestaltungsplan setzt sich aus den nachfolgenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1: 500 zusammen.

Art. 2 (aufgehoben)²

Art. 3 Massvorschriften

Abs. 1 und 2 (aufgehoben)³

Die höchstzulässige Zahl der oberirdischen Geschosse der einzelnen Gebäudekörper richtet sich nach den Einträgen im Plan 1 : 500. Zusätzlich darf 1 Untergeschoss erstellt werden.

Art. 4 Bauweise

Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile dürfen nur innerhalb der im Plan eingetragenen, von Mantellinien begrenzten Baubereiche errichtet werden.

Vordächer, Fluchtbalkone und -treppen sowie Sonnenschutzvorrichtungen dürfen um höchstens 3 m über die Mantellinien hinausragen.

Gebäude, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und deren grösste Höhe 4 m nicht übersteigt, sowie unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.

Abs. 3, Satz 2 (aufgehoben)⁴

Art. 5 (aufgehoben)⁵

Art. 6 (aufgehoben)⁶

Art. 7 (aufgehoben)⁷

Art. 8 (aufgehoben)⁸

Art. 9 Tiefste Baukote T_{\max}

Die tiefste Baukote T_{\max} (Aushubkote und Unterkante Bodenplatte) ist identisch mit dem mittleren Grundwasserstand und liegt bei der Kote 398,00 m ü.M. Sie darf nur durch technisch bedingte Bauteile unterschritten werden.

Art. 10 (aufgehoben)⁹

Art. 11 Erschliessung

Der Anschluss des Plangebietes an das übergeordnete Strassennetz erfolgt in erster Linie an die Pflingstweidstrasse mit einem zusätzlichen Ast zur Förllibuckstrasse.

Im Plan sind die Fussgänger- und Anlieferungsbereiche im Sinne von Hauptachsen bezeichnet.

Art. 12 Parkierung

Abs. 1 bis 3 (aufgehoben)¹⁰

Soweit die mit Beschluss der Bausektion II des Stadtrates von Zürich vom 10. Februar 1989 bewilligten Autoabstellplätze die gemäss Gestaltungsplan zulässige Anzahl übersteigen, sind sie bei der weiteren Planung über das Areal Sulzer-Escher Wyss in Anschlag zu bringen.

Abs. 5 (aufgehoben)¹¹

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.¹²

Art. 14 Änderungen durch den Stadtrat

Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen des Gestaltungsplanes in eigener Zuständigkeit zuzustimmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder aufgrund des Genehmigungsentscheides des Regierungsrates als notwendig erweisen.

Die entsprechenden Beschlüsse sind im kantonalen und städtischen Amtsblatt sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

¹ AS 41, 2.

² Aufgehoben durch GRB vom 7. Juni 1995; Inkraftsetzung auf den 11. November 1995.

³ Aufgehoben durch GRB vom 7. Juni 1995; Inkraftsetzung auf den 11. November 1995.

⁴ Aufgehoben durch GRB vom 7. Juni 1995; Inkraftsetzung auf den 11. November 1995.

⁵ Aufgehoben durch GRB vom 7. Juni 1995; Inkraftsetzung auf den 11. November 1995.

⁶ Aufgehoben durch GRB vom 7. Juni 1995; Inkraftsetzung auf den 11. November 1995.

⁷ Aufgehoben durch GRB vom 7. Juni 1995; Inkraftsetzung auf den 11. November 1995.

⁸ Aufgehoben durch GRB vom 7. Juni 1995; Inkraftsetzung auf den 11. November 1995.

⁹ Aufgehoben durch GRB vom 7. Juni 1995; Inkraftsetzung auf den 11. November 1995.

¹⁰ Aufgehoben durch GRB vom 7. Juni 1995; Inkraftsetzung auf den 11. November 1995.

¹¹ Aufgehoben durch GRB vom 7. Juni 1995; Inkraftsetzung auf den 11. November 1995.

¹² Genehmigt vom Regierungsrat am 25. März 1992 und in Kraft gesetzt auf den 6. Mai 1992.